

Anmerkung: Der Beschluß des *OLG Düsseldorf* stellt eine der seltenen (veröffentlichten) Entscheidungen zum beschleunigten Verfahren nach dem Inkrafttreten des Verbrechensbekämpfungsgesetzes dar. Seinen tragenden Gründen ist durchaus zu folgen. Es war hier zu „reparieren“, daß ein AG offenbar schlichtweg übersehen hatte, sich auf Antrag der StA (§ 417 StPO) durch Terminierung ohne Eröffnung im beschleunigten Verfahren zu befinden. Es verband die Sache mit einer anderen und verhandelte sodann im Normalverfahren.

Anlaß zu dieser Anmerkung gibt etwas anderes: Das AG terminierte die Hauptverhandlung, obgleich es nach dem insoweit nicht

völlig geklärten Sachverhalt wohl zu diesem Zeitpunkt noch ein beschleunigtes Verfahren durchführen wollte, erst auf einen fast 2 Monate späteren Zeitpunkt. Das OLG Düsseldorf kritisierte hieran lediglich, daß dieser Zeitraum offenbar dem Terminstand der Abteilung für Normalverfahren entsprach; es wies auf die allgemeine Ansicht hin, daß die Aburteilung im beschleunigten Verfahren nur dann zulässig sei, wenn die Hauptverhandlung „in erheblich kürzerer Zeit als im Normalverfahren durchgeführt werden kann“¹.

Das bedeutet, daß danach das beschleunigte Verfahren grundsätzlich auch dann statthaft ist, wenn die Hauptverhandlung erst 2. Monate später anberaumt wird, sofern der Terminstand des Gerichts „eigentlich“ 3, 4 oder 6 Monate beträgt! Die Vorstellung des Gesetzgebers, die Durchführung der Hauptverhandlung habe nach 1 oder 2 Wochen zu erfolgen², findet nirgends eine Stütze. Der Wechsel des Gesetzeswortlautes – § 212 a I StPO sprach bis 1994 von „kürzester Frist“, § 418 II StPO spricht seitdem nur noch von „kurzer Frist“ – kann denn auch kaum solche Auswirkungen gehabt haben, ist doch die Formel von der „merkbar kürzeren Frist“ auch schon zur engeren alten Rechtslage gebraucht worden³.

Bei einem entsprechend belasteten Gericht muß also von der angeleglichen Legitimation aller Verfahrensbeschleunigungen, die Strafe soll der Tat zur besseren Verwirklichung der Strafzwecke auf dem Fuße folgen⁴, wenig übrigbleiben: Das Gericht kann sich die Mühen des Zwischenverfahrens ersparen, ohne hierfür den „Preis“ alsbaldiger Hauptverhandlung zahlen zu müssen. Deutlich: Schon der bloße Wegfall des häufig auch beim AG vielwöchigen Zwischenverfahrens wird regelmäßig einen Prozeß „merkbar kürzer“ machen⁵! Bezeichnenderweise wird denn auch in der Gesetzesbegründung primär darauf hingewiesen, das beschleunigte Verfahren solle „die Strafgerichtsbarkeit und die StA in stärkerem Umfang entlasten“⁶. Beschleunigung und Entlastung sind jedoch nicht deckungsgleich.

Noch bedenklicher ist aber folgendes: Sach- und Beweislage mögen eine Sache zur Verhandlung erst in einigen Monaten häufiger geeignet erscheinen lassen als zur Aburteilung schon in wenigen Tagen. Denn auch die Formulierung „zur sofortigen Verhandlung geeignet“ in § 417 StPO wird allgemein nur als Eignung „in erheblich kürzerer Zeit“ verstanden⁷. So könnte also durchaus das beschleunigte Verfahren auch dann gewählt werden, sind Zeugen erst später erreichbar, Sachverständigengutachten noch anzufertigen, ja selbst polizeiliche Ermittlungen weiter durchführen, sofern nur hinreichender Tatverdacht schon zu bejahen ist. Spielt sich zwischen StA und Gericht ein solches Vorgehen ein, läuft das tendenziell auf die Abschaffung des Zwischenverfahrens vor dem AG hinaus.

Dieses Szenario hätte noch eine weitere Konsequenz: Gemäß § 420 IV StPO verliert der Angekl. im beschleunigten Verfahren vor dem Strafrichter das formelle Beweisantragsrecht, genauer gesagt, seine Anträge sind wie „Beweisanregungen“⁸ zu behandeln. Ihm geht also, kann letztendlich quasi frei gewählt werden, ob etwas später mit oder ein wenig eher ohne Zwischenverfahren die Hauptverhandlung anberaumt werden soll, noch zusätzlich ein elementares Verteidigungsrecht verloren. Und gerade hier kann nicht ausgeschlossen werden, daß StA und Gerichte der Versuchung erliegen, sich des von manchen als „Ärgernis“⁹ angesehenen formellen Beweisantragsrechts zu entledigen.

Nun muß der naheliegende Einwand, das vom beschleunigten Verfahren überzogene Klientel mache von seinem Beweisantragsrecht ohnehin praktisch keinen Gebrauch, an den Gesetzgeber zurückgegeben werden: Will er nicht der verbreiteten Meinung der Literatur zugestehen, § 420 IV StPO habe lediglich „Pilotfunktion“¹⁰ für die gänzliche Abschaffung des formellen Beweisantragsrechts, so kann er gar nicht anders als zuzugeben, daß er aus Gründen der Beschleunigung (oder Entlastung) das Abschneiden dieses Verteidigungsmittels für notwendig erachtet hat. Zudem ist zu bedenken, daß jedenfalls prinzipiell die Beweisantragsstellung das einzige Mittel des Beschuldigten darstellt, seine Aburteilung im beschleunigten Verfahren zu verhindern¹¹, die nun mal nicht seiner Zustimmung bedarf. § 420 IV StPO ist jedenfalls geeignet, einem solchen „Ausbruch“ entgegenzutreten. Daß dieses Szenario nicht abwegig ist, mag ein Blick auf das Strafbefehlsverfahren belegen: Auch hier ist durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz für Hauptverhandlungen nach Einspruch versteckt durch den Verweis in § 411 II 2 StPO auf § 420 StPO das formelle Beweisan-

tragsrecht abgeschafft worden. Die auch von mir vorgebrachte Sorge, daß dies Staatsanwälte und Richter verleiten könnte, einen Strafbefehl gerade deshalb zu erlassen, weil aktive Verteidigung droht¹², wurde vom Strafrechtsausschuß der JuMiKo im allerersten Entwurf zu einem 2. Rechtspflegeentlastungsgesetz offenbar geteilt, wurde doch zur Vermeidung eines solchen Mißbrauchs „sarkastisch“¹³ befürwortet, das Beweisantragsrecht vor dem Strafrichter gleich vollständig abzuschaffen¹⁴.

Fazit: Die Entscheidung des OLG Düsseldorf illustriert, daß das beschleunigte Verfahren nicht nur als (zu) „kurzer Prozeß“, sondern auch in anderer Weise höchst bedenklich eingesetzt werden kann: Eine Aburteilung in „merkbar kürzerer Frist“ als im Normalverfahren ist häufig ausschließlich deshalb zirkelähnlich möglich, weil im beschleunigten Verfahren abgeurteilt werden soll unter Wegfall des Zwischenverfahrens. „Belohnt“ würde dieses Vorgehen, das (außerdem Einsparen der Kontrollinstanz Zwischenverfahren) in keinsten Weise beschleunigt werden müßte, durch den Ausschluß des formellen Beweisantragsrechts des Beschuldigten.

Professor Dr. Dr. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)

1) S. außer den vom OLG Düsseldorf Genannten Kleinknecht/Meyer-Goßner 43. Aufl., § 417 Rn 17; SKStPO-Paefgen § 417 Rn 17; HKStPO-Krebl § 417 Rn 4.

2) BT-Dr 12/6853, S. 35 f.

3) S. LR-Rieß 24. Aufl., § 212 Rn 24.

4) Näher dazu Scheffler RdJB 1981, 451 ff.

5) S. zur alten Rechtslage AKStPO-Loos § 212 Rn 2; 3; LR-Rieß (o. Fn 3), Rn 5.

6) BT-Dr 12/6853, S. 34.

7) S. etwa Kleinknecht/Meyer-Goßner (o. Fn 1).

8) Pfeiffer/Fischer StPO, § 420 Rn 1.

9) V. Glasenapp NJW 1982, 2058.

10) SKStPO-Paefgen § 420 Rn 3, ähnlich vor § 417 Rn 9.

11) Vgl. Scheffler in Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), Aktuelles VerfassungsR und Strafverteidigung, 1996, S. 275.

12) Scheffler NJW 1994, 2194.

13) Strafrechtsausschuß der BRAK, BRAK-Mitt. 1995, 236.

14) S. Bericht des Strafrechtsausschusses zur 66. JuMiKo (unveröff.), S. 66.